

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2015

Nr. 2015/1676

Öffentlich-rechtlicher Vertrag Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg (BBL) Genehmigung des neuen Vertrages, gültig ab 01.01.2016

1. Ausgangslage

Als Folge der Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 und verschiedener Gemeindefusionen musste ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag betreffend Bildung der Sozialregion BBL ausgearbeitet werden. Dieser soll den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 26. April 2008 ersetzen und per 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Biberist, Lohn-Ammannsegg, Biezwil, Buchegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lütterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil und Unterramsern haben dem neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag zugestimmt.

Mit Schreiben vom 18. September 2015 hat das Amt für Gemeinden mitgeteilt, dass es zum neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Bildung der Sozialregion BBL keine Bemerkungen anzubringen habe.

2. Erwägungen

Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist gemäss § 165 Abs. 2 GG die Zusammenarbeit vom Regierungsrat auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen. Darunter fallen auch Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeinde-organs dadurch nicht verändert wird.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens und damit im Anwendungsfall.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG:

- 3.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Biberist, Lohn-Ammannsegg, Biezwil, Buchegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lütterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil und Unterramsern betreffend Bildung der Sozialregion BBL wird genehmigt.

2

3.2 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag, gültig ab 01.01.2016

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, Postfach 216, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(Kto. 027/4210000/80687)
	<u>Fr.</u>	<u>300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch SAP-Pooling DDI

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, MUS, KUM, BOR (2015/055)

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, Postfach 216, 4562 Biberist;

Versand durch SAP-Pooling DDI, mit Rechnung

SAP-Pooling; mit der Bitte um Rechnungsstellung